

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Achtung Falle: Fake-Mails vom DPMA

Es ist wieder soweit: Wie uns zahlreiche Mandanten berichten und auch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) selbst auf seiner Website warnt, sind derzeit wieder betrügerische Zahlungsaufforderungen, diesmal per E-Mail, im Umlauf. Darum geht es

I. Angebliche Zahlungsaufforderungen des DPMA per E-Mail im Umlauf

Derzeit erhalten verschiedene Markeninhaber, insbesondere solche, die erst kürzlich eine Marke haben eintragen lassen, Zahlungsaufforderungen von einer Frau Dr. Sorg (julia.sorg@marke-dpma.com) aus dem Hause des Deutschen Patent- und Markenamts - das sieht dann etwa so aus:

Die derzeit versandten E-Mails sehen in etwa so aus (anonymisiert):

Von: sorg.julia@marke-dpma.com <sorg.julia@marke-dpma.com>
Gesendet: Montag, 4. März 2024 00:17
An:
Betreff: Aktenzeichen: DPMA 3020240012172

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 01-02-2024 haben Sie mit Ihrer Anmeldung 3020240xxxx beim Deutschen Patent- und Markenamt den rechtlichen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland der Marke xy) mit der Nizza-Markensklassifikation 20, 35, 40 beantragt.

Die Registrierung der Marke sowie die Zahlung in Höhe von 1740,00 EUR, die für das Entstehen und Bestehen des rechtlichen Schutzes der Marke und für sonstige Rechtsfolgen im Deutschen Patent- und Markenamt relevant ist, kann spätestens bis zum 08.03.2024 per Überweisung auf folgendes Bankkonto erfolgen:
Empfänger: D P M A – München
IBAN: DE31202208000022881233
BIC: SXPYDEHHXXX
Verwendungszweck: D28j2234

Mit freundlichen Grüßen
Dr. iur. Julia Sorg
Deutsches Patent- und Markenamt

Dies ist eine automatisch generierte E-Mail - bitte antworten Sie nicht an diese Mailadresse. Die Internet-Domains www.marke-dpma.com und www.info.dpma.de werden ausschließlich für den Versand von E-Mails verwendet.

Darin wird auf eine fällige Markenmeldegebühr hingewiesen, deren Zahlung erforderlich sei, um der Marke Schutzwirkung zu verleihen.

II. Vorsicht: Betrugsversuch

Bei den versandten E-Mails handelt es sich jedoch nicht um eine offizielle Gebührenforderung, sondern um einen dreisten Betrugsversuch.

Nach eigenen Angaben des DPMA enthält die Betrugs-E-Mail eine gefälschte Markenurkunde, die das Logo des DPMA sowie eine gefälschte Unterschrift enthält.

[Das DPMA warnt aktuell auf seiner Homepage](#) vor den kursierenden betrügerischen E-Mails und rät Betroffenen, den Forderungen auf keinen Fall nachzukommen und keine Zahlungen zu leisten.

Das DPMA hat bereits Strafanzeige erstattet.

III. Fazit: Finger weg!

Wer als Markeninhaber aktuell eine vermeintliche Zahlungsaufforderung des DPMA erhalten hat, sollte diese unbedingt ignorieren und insbesondere die geforderte Gebühr nicht überweisen. Bei den versandten E-Mails handelt es sich um dreiste Betrugsversuche.

Interesse an einer Markenmeldung?

Nur nicht abschrecken lassen: Wenn nicht jetzt, wann dann....Ja - wir melden auch Marken an! Für Jedermann - und wer sicher und sogar **kostenfrei eine Marke anmelden** will und bereits Mandant bzgl. unserer Schutzpakete ist oder werden will, für den haben wir folgendes Angebot:

Für unsere Neu- und Bestandsmandanten in Sachen [Schutzpakete](#) berechnen wir unter folgenden Umständen **bei Anmeldung einer deutschen Marke kein Honorar:**

- **Für neue Mandanten:** Wer sich neu für eines unserer [Schutzpakete](#) entscheidet und dabei eine **Mindestlaufzeit von mindestens 12 Monaten** (im Unlimited-Paket obligatorisch) wählt, der bekommt **einmal pro Jahr eine (1) Markenmeldung on top**. Gemeint ist damit die Prüfung der Eintragungsfähigkeit einer deutschen Marke und Durchführung der Anmelde- und Zahlungsmodalitäten ohne Berechnung unseres normalerweise anfallenden Honorars. Die anfallenden Amtsgebühren sind davon natürlich ausgenommen und weiterhin vom Markenanmelder zu tragen. Interesse? [Hier](#) geht es zu unseren Schutzpaketen.

- **Für Bestandsmandanten:** Wer bereits Mandant der IT-Recht Kanzlei ist und eines unserer Schutzpakete bezieht und sich erst jetzt für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten entscheidet (bzw. sich bereits für eine Mindestlaufzeit (im Unlimited-Paket obligatorisch) bei Paketbuchung entschieden hatte), auch der soll von dieser Regelung zur de-Markenmeldung profitieren und bekommt die obenstehende Beratung zur Markenmeldung gratis. Interesse?

Dann wenden Sie sich bitte an den für Sie bereits zuständigen Rechtsanwalt der IT-Recht Kanzlei oder an die info@it-recht-kanzlei.de.

Mehr zur inkludierten Markenmeldung finden Sie in [diesem Beitrag](#).

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement